

Urteil

VG Berlin, § 36 Abs. 2 AufenthG Familiennachzug wegen Pflegebedürftigkeit

1. § 36 Abs. 2 AufenthG dient nicht der Vermeidung einer besonderen, sondern nur einer außergewöhnlichen Härte.

2. Eine außergewöhnliche Härte i.S.d. § 36 Abs. 2 AufenthG liegt vor, wenn aufgrund Pflegebedürftigkeit ein eigenständiges Leben im Ausland nicht mehr geführt werden und familiäre Lebenshilfe durch Angehörige zumutbarerweise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann. Die Klägerin muss sich nicht auf professionelle Pflegedienste oder -einrichtungen in ihrem Heimatland verweisen lassen.

(Leitsätze der Redaktion)

VG Berlin, Urteil vom 16.02.2012, 23 K 202.11 V

Aus dem Sachverhalt:

Die im Jahre 1939 geborene Klägerin ist peruuanische Staatsangehörige, lebt in Lima und begehrt ein Visum zum Nachzug zu ihrer seit Oktober 2009 in Saarbrücken lebenden Tochter H. Diese ist seit dem 05.08.2009 mit dem deutschen Staatsangehörigen M. verheiratet und hat eine am 13.03.2010 geborene Tochter.

Am 16.09.2010 beantragte die Klägerin bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lima ein Visum. Dem fügte sie ein Schreiben ihres Schwiegersohnes Herr M. bei, wonach sie in Peru als einzige nähere Verwandte nur noch ihre 85 Jahre alte Schwester habe. Ihr einziges Kind Frau H. sei nach der Eheschließung nach Deutschland gezogen. Die Klägerin habe schwerwiegende gesundheitliche Probleme. Frau H. und Herr M. seien bereit, sämtliche Kosten, die durch einen Aufenthalt der Klägerin in Deutschland entstünden, zu tragen. Es sei ihr möglich, in Deutschland eine Krankenversicherung abzuschließen. [...] Nach dem ärztlichen Zeugnis derselben Medizinerin vom 09.11.2010 sei die Klägerin nunmehr pflegebedürftig: Sie brauche Hilfe bei der täglichen Körperpflege, beim Bereitstellen und der Einnahme von Medikamenten, bei der Zubereitung der Mahlzeiten, dem Einkauf von Lebensmitteln, der Reinigung der Wohnung und bei der Fortbewegung.

Am 16.12.2010 versagte die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Visumserteilung mit der Erwägung, Pflegepersonal und Betreuungseinrichtungen seien am Wohnort der Klägerin vorhanden, so dass eine Betreuung in ihrem Heimatland möglich sei. Daraufhin lehnte die Botschaft mit Bescheid vom 20.12.2010 die Erteilung eines Visums ab, da eine außergewöhnliche Härte nicht vorläge. [...]

Aus den Gründen:

Anspruchsgrundlage für das begehrte Visum ist § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn im konkreten Einzelfall gewichtige Umstände vorliegen, die unter Berücksichtigung des Schutzgebots des Grundrechts auf Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) und in Vergleich zu den §§ 27 bis 32 AufenthG geregelten Fällen des Familiennachzugs ausnahmsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug gebieten (BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 1997 – BVerwG 1 B 236.96 – juris, Rdnr. 8). Im Unterschied etwa zu § 32 Abs. 4 AufenthG dient § 36 Abs. 2 AufenthG nicht der Vermeidung einer besonderen, sondern nur einer außergewöhnlichen Härte. Die mit der Versagung des Sichtvermerks eintretenden Schwierigkeiten für den Erhalt oder der Herstellung der Familiengemeinschaft müssen folglich nach ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, die Ablehnung der Erlaubnis schlechthin unvertretbar ist. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der im Bundesgebiet oder der im Ausland lebende Familienangehörige allein ein eigenständiges Leben nicht führen kann (1.), sondern auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe angewiesen ist und dass diese Hilfe zumutbarerweise nur im Bundesgebiet erbracht werden kann (2.) (BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 1997, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 17. März 2004 – BVerwG 1 C 11.03 – juris, Rdnr. 9; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. März 2007 – OVG 2 B 2.07 – juris, Rdnr. 23).

1.

Die Klägerin kann allein ein eigenständiges Leben nicht mehr führen. Ausweislich der fachärztlichen Feststellungen von Dr. S. ist die Klägerin pflegebedürftig: Sie ist auf Hilfe bei nahezu sämtlichen Alltagstätigkeiten, nämlich bei der täglichen Körperpflege, beim Bereitstellen und der Einnahme von Medikamenten, bei der Zubereitung der Mahlzeiten, dem Einkauf von Lebensmitteln, der Reinigung der Wohnung und bei der Fortbewegung, angewiesen. Angesichts dieser umfassenden Einschränkungen ist kaum ein Lebensbereich ersichtlich, den die Klägerin ohne fremde Hilfe selbstständig bewältigen kann. Zudem erwartet die Medizinerin, bei der es sich um eine Vertrauensärztin der Botschaft handelt, eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes

der Klägerin. Diese Befunde hat das Auswärtige Amt nicht hinreichend in Zweifel gezogen, indem ihrer Meinung nach die von der Ärztin diagnostizierten Grunderkrankungen die von ihr ebenfalls festgestellte Pflegebedürftigkeit nicht rechtfertigten. Denn damit hat das Auswärtige Amt lediglich seine – laienhaften – medizinischen Ansichten gegen die Sachkunde der Ärztin gestellt, ohne konkret deren Sachkunde in Zweifel zu ziehen oder konkret die Unrichtigkeit der Befunde aufzuzeigen. Darüber hinaus hat die Botschaft der Klägerin keinen weiteren (Vertrauens-)Arzt benannt, durch den sie sich erneut begutachten lassen sollte.

Dagegen spricht für die Richtigkeit der Feststellungen von Dr. S. die Befunde des Psychiaters Dr. L. [...]. Schließlich dürfen die Anforderungen an die bereits eingetretene Schwere der Pflegebedürftigkeit nicht überspannt werden. Denn die Klägerin muss für die bei einem Nachzug notwendige Flugreise ins Bundesgebiet reisefähig sein, so dass eine – später eintretende – schwere Pflegebedürftigkeit und damit verbundene Reiseunfähigkeit den Nachzugsanspruch vereitelt. Bereits im September 2010 bestand laut Dr. S. nur noch eingeschränkte Flugtauglichkeit; sowohl sie als auch Dr. L. erwarten eine weitere Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes der Klägerin.

2.

Angesichts ihrer Pflegebedürftigkeit ist die Klägerin auf die Gewährung von familiärer Lebenshilfe durch ihre Tochter, Frau H., angewiesen; diese Hilfe kann zumutbarerweise nur im Bundesgebiet erbracht werden.

Die Klägerin hat keine näheren Verwandten in Peru, die ihre Sorge und Pflege übernehmen könnten. Ihr Ehemann ist vor vielen Jahren verstorben. Ihre einzige Schwester ist 85 Jahre alt und selbst ein Pflegefall. Außer ihrer im Bundesgebiet lebenden Tochter hat sie keine Kinder.

Sie muss sich auch nicht auf professionelle Pflegedienste oder -einrichtungen in ihrem Heimatland verweisen lassen. Da die familiäre Lebenshilfe Ausfluss der grundrechtlich geschützten familiären Beistandsgemeinschaft ist, kommt es nicht darauf an, dass die Hilfe im Herkunftsland auch von familienfremden Personen erbracht wird oder werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. August 1996 – 2 BvR 1119/96 – juris, Rdnr. 5; VGH Mannheim, Beschluss vom 15. Februar 1995 – 11 S 2954/94 – juris, Rdnr. 9). Denn das Wesen der Familie als Beistandsgemeinschaft wird gerade dadurch geprägt, dass ein Familienmitglied einem anderen Familienmitglied die Lebenshilfe tatsächlich gewährt, die dieses benötigt. Dies gilt zuvörderst für die Pflege von Eltern durch ihre Kinder. Zudem ist zu berücksichtigen,

dass sie bereits von Gesetzes wegen einander Beistand und Rücksicht schuldig sind (§ 1618a BGB).

Da die Klägerin mit dem Nachzug bezweckt, von ihrer Tochter gepflegt zu werden, können sie nicht darauf verwiesen werden, dass die notwendigen Hilfeleistungen auch von anderen Personen oder Sozialdiensten erbracht werden könnten (vgl. OVG Münster, Urteil vom 24. Februar 1999 – 17 A 139/97 –, juris, Rdnr. 16; VG Berlin, Urteil vom 27. November 2009 – VG 29 K 33.09 V –; VGH München, Beschluss vom 29. November 2010 – 19 CS 10.2209 – juris, Rdnr. 7; Hailbronner, Ausländerrecht, 57. Akt., § 36 AufenthG, Rdnr. 31; Kloesel/Christ/Häußler, Deutsches Aufenthalts- und Ausländerrecht, 63. Lfg., § 36 AufenthG, Rdnr. 28 f.; a.A. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Dezember 2011 – OVG 3 B 17.19 –, juris, Rdnr. 29).

Ohne Bedeutung ist, dass die familiäre Lebenshilfe derzeit noch nicht tatsächlich erbracht wird – was bei Nachzugskonstellationen regelmäßig der Fall sein wird –, denn die Schutzwirkungen des Grundrechts auf Familie (und Ehe) aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG greifen nicht erst, wenn die familiäre (oder eheliche) Lebensgemeinschaft tatsächlich besteht, sondern bereits dann, wenn ihre Herstellung nach einer Einreise ins Bundesgebiet zu erwarten ist (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 2004 – BVerwG 1 B 111.04 –, juris, Rdnr. 3). Dies ist hier der Fall. Die Klägerin soll in den Haushalt ihrer Tochter und ihres Schwiegersohnes aufgenommen werden, damit diese die notwendige Lebenshilfe leisten kann. Dies ist ihr auch möglich, da sie keiner Berufstätigkeit nachgeht. Anhaltspunkte, dass diese Absichtsbekundungen lediglich vorgeschoben sind, um der Klägerin ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen, bestehen nicht.

Die familiäre Lebenshilfe kann die Tochter der Klägerin auch nicht in deren Heimatland Peru erbrin-

gen. Es ist jener nicht zuzumuten, ihre Tochter und ihren Ehemann, beide deutsche Staatsangehörige, im Bundesgebiet zurückzulassen, um die Pflege ihrer Mutter zu übernehmen. Schon allein wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit müssen sich diese nicht darauf verweisen lassen, gleichermaßen nach Peru auszuwandern, zumal jedenfalls Herr M. keine Verbindungen zu diesem Land aufweist. Darüber hinaus wäre er im Falle einer Ausreise aus dem Bundesgebiet gezwungen, seine Erwerbstätigkeit aufzugeben, so dass die materielle Lebensgrundlage der Familie gefährdet wäre.

Der Umstand, dass bei der Ausreise der Tochter der Klägerin aus Peru für jene bereits absehbar gewesen sein könnte, dass diese pflegebedürftig wird, vermag nichts daran zu ändern, dass diese ein eigenständiges Leben in Peru nicht mehr führen kann und auf Hilfeleistungen durch ihre Tochter angewiesen ist.

3.

Die Klägerin erfüllt auch die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Danach setzt die Erteilung eines Visums in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. [...] Zwar wird sie über kein (nennenswertes) Einkommen im Bundesgebiet verfügen. Jedoch hat ihr Schwiegersohn Herr M. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben, so dass darüber ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist. Eine solche Erklärung ist grundsätzlich geeignet – anders als das Auswärtige Amt erstmals in der mündlichen Verhandlung in Zweifel gezogen hat –, die Regelerteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts zu erfüllen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.01.2012 – OVG 2 B 10.11 – juris, Rdnr. 40 f., m.w.N.). [...] Erklärt ein gegenüber dem Ausländer nicht zum Unterhalt verpflichteter Dritter, dass er für den Lebensunterhalt des Ausländers im Bundesgebiet aufkommen werde (§ 68 AufenthG), so setzt dies voraus, dass der Erklärende in wirtschaftlicher Hinsicht leistungsfähig ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.04.2009 – OVG 3 B 8.07 – juris, Rdnr. 46; Urteil vom 25.01.2012 a.a.O., Rdnr. 45). Bezieht der Erklärende ein Arbeitseinkommen, so dient als Anhaltspunkt für seine Leistungsfähigkeit – jedenfalls bei dem hier begehrten Daueraufenthalt – die Pfändungsfreigrenze des § 850c ZPO (vgl. für eine Verpflichtungsdauer von fünf Jahren OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.09.2009 – OVG 12 M 47.09 –, juris, m.w.N.). [...]

Das der Beklagten in § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen hat sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen dahingehend reduziert, dass allein die Erteilung des Visums als ermessensfehlerfreie Entscheidung in Betracht kommt.